

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 7. Sitzung am 10. November 2022 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungsinhalte

In Nr. 1 des Beschlusses wird die Gebührenordnungsposition 50700 in den neuen Abschnitt 50.7 in Kapitel 50 EBM aufgenommen. Der Abschnitt 50.7 enthält Gebührenordnungspositionen, die ausschließlich im Rahmen der Behandlung gemäß der Anlage 2 Buchstabe b – Mukoviszidose berechnungsfähig sind. Die Gebührenordnungsposition 50700 dient der Vergütung von problemorientierten ärztlichen Gesprächen, die aufgrund einer Mukoviszidose-Erkrankung erforderlich sind. Sie bildet insbesondere für die Fachärztinnen und Fachärzte des ASV-Kernteams für Innere Medizin und Pneumologie sowie Gastroenterologie die in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Mukoviszidose bislang nicht ausreichend berücksichtigten Gesprächsleistungen ab. Vergütet wird neben dem spezifischen Aufwand für das Gespräch mit dem Patienten und/oder einer Bezugsperson auch die Beratung und Erörterung zu therapeutischen, familiären, sozialen oder beruflichen Auswirkungen und deren Bewältigung im Zusammenhang mit der Mukoviszidose-Erkrankung. Die Gebührenordnungsposition 50700 ist je vollendete 10 Minuten höchstens viermal im Kalendervierteljahr berechnungsfähig und kann auch im Rahmen einer Videosprechstunde erbracht werden.

Zugleich wird damit der Unterschied zu den Fachärztinnen und Fachärzten der Kinder- und Jugendmedizin mit und ohne Zusatz-Weiterbildung aufgehoben, die bereits Gesprächsleistungen erbringen können.

Die Gebührenordnungsposition 50700 erweitert nicht den vom Gemeinsamen Bundesausschuss definierten Behandlungsumfang, da Gesprächsleistungen bereits Teil des fakultativen Leistungsinhalts der vorhandenen Grundpauschalen sind, jedoch diese den in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Mukoviszidose vorhandenen Gesprächsanteil nicht abschließend abbilden.

In Nr. 2 des Beschlusses wird der Anhang 6 EBM entsprechend angepasst. Die Gebührenordnungsposition 50700 wird neu in den Anhang 6 EBM aufgenommen und der jeweiligen Anlage zur ASV-Richtlinie sowie den zur Abrechnung berechtigten Fachgruppen zugeordnet.

In Nr. 3 des Beschlusses werden aufgrund der Einführung der Gebührenordnungsposition 50700 für die Fachgruppen Kinder- und Jugendmedizin die im Behandlungsumfang identischen Gesprächsleistungen der Gebührenordnungspositionen 04230 und 04231 als abrechnungsfähige Leistungen gestrichen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.